

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Tobias Thalhammer, Karsten Klein, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde** und **Fraktion (FDP)**,

Georg Schmid, Renate Dodell, Erwin Huber, Tobias Reiß, Markus Blume, Albert Füracker, Christa Stewens, Dr. Otto Hünnerkopf, Alexander König, Bernhard Seidenath, Konrad Kobler und **Fraktion (CSU)**

Solarstromförderung anpassen – Vertrauensschutz gewährleisten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hält im Interesse bezahlbarer und wettbewerbsfähiger Energiepreise für die Verbraucher und die produzierende Wirtschaft in Bayern Korrekturen bei der Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für erforderlich. Er begrüßt daher die Absicht des Bundes, die Photovoltaik-Förderung durch das EEG im Sinne eines kosteneffizienten und marktorientierten Ausbaus der Photovoltaik anzupassen und eine Einmalabsenkung der Vergütungshöhe für alle Anlagentypen vorzunehmen.

Die Staatsregierung wird jedoch aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Errichtung besonders kosteneffizienter und innovativer Photovoltaikanlagen nicht durch eine überproportionale Vergütungskürzung bei großen Anlagen und die beabsichtigte Begrenzung der Förderung auf maximal zehn Megawatt installierte Leistung verhindert wird. Es ist ferner durch geeignete Übergangsregeln dafür Sorge zu tragen, dass der Vertrauens- und Investitionsschutz von Investoren und Auftragnehmern, die bereits vertragliche Bindungen eingegangen sind, in ausreichender Weise gewährleistet wird. Im Übrigen darf der bürokratische Aufwand der Netzbetreiber für die Abwicklung der Einspeisevergütungen nicht weiter aufgebläht werden.

Begründung:

Die kurzfristige Anpassung der Vergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen ist angesichts stark gesunkener Anlagenpreise notwendig, um eine Überförderung zu vermeiden, die Belastung der Stromverbraucher zu begrenzen und Risiken für die Netzstabilität infolge eines überhitzten Anlagenzubaues vorzubeugen. Bis zum Stichtag der Vergütungssenkung wird es jedoch in einigen Fällen nicht möglich sein, Anlagen in Betrieb zu nehmen, bei denen im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage vertragliche Verpflichtungen eingegangen und erste Investitionen getätigt wurden. Die Staatsregierung ist deshalb gefordert, sich für angemessene Übergangsregelungen einzusetzen. Während bei Dachanlagen ein wirtschaftlicher Betrieb auch nach der von der Bundesregierung beabsichtigten Vergütungskürzung noch möglich sein wird, kann davon bei Freiflächenanlagen nicht sicher ausgegangen werden. Auch bei der geplanten großemäßigen Begrenzung ist zu beachten, dass gerade große Freiflächenanlagen vergleichsweise effizienten Strom erzeugen können und zu den Innovationstreibern zählen. Eine monatliche Senkung der Vergütungssätze würde zu einer weiteren Verkomplizierung und Bürokratisierung der Abrechnung der Einspeisevergütungen führen.